



An die
Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

**Vernehmlassungsbericht BankG u.a.
LNR 2023-693**

Sehr geehrter Regierungschef
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Vernehmlassungsbericht vom 02.05.2023, LNR 2023-693, betreffend den Erlass eines BankG sowie die Abänderung weiterer Gesetze, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 2 Abs. 6 lit. I VV:

Im VB betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Pfandbriefe vom 07.03.2023, LNR 2023-196, wird der Begriff „Pfandbriefinstitut“ legal definiert (der Begriff „Pfandbriefbank“ wird in jenem VB nur auf Seite 53 erwähnt). Dies wäre zu überprüfen.

Zu Art. 33 Abs. 1 lit. h und k sowie zu Art. 36 Abs. 1 lit. d und f VV:

Auf folgende Inkongruenzen betreffend die Voraussetzungen für den Bewilligungsentzug wird hingewiesen: Bei Banken erfolgt der Entzug nur bei einer schwerwiegenden Übertretung, bei einer Finanzholdinggesellschaft oder



gemischten Finanzholdinggesellschaft auch bei einer wiederholten oder systematischen Übertretung. Bei Banken erfolgt zudem der Entzug, wenn diese gesetzliche Pflichten systematisch, schwerwiegend oder wiederholt verletzen, während bei einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaften der Entzug nur erfolgt, wenn gesetzliche Pflichten systematisch oder wiederholt verletzt werden.

Zu Art. 34 Abs. 11 lit. b VV:

Dass ein Privater (eine Bank) das Amt für Justiz um Vornahme einer Eintragung (Löschung) anzuweisen hat, erscheint ungewöhnlich. Es handelt sich hier vielmehr um eine Anmeldung im Sinne von Art. 29 ff HRV, die das Amt für Justiz gemäss Art. 28 HRV zu prüfen hat.

Zu Art. 56 Abs. 3 lit. d, Art. 60 Abs. 1 lit. e, Art. 64 Abs. 2 (Ingress) und Abs. 2 lit. a, Art. 135 Abs. 3 (Ingress) und Abs. 3 lit a sowie Art. 148 Abs. 6 und Abs. 7 lit. c VV:

Zum einen wird beim Tatverdacht zwischen einem begründeten und einem hinreichenden unterschieden. Dies kann in der Praxis bei der Gesetzesauslegung zu Problemen führen. Es sollten entweder gleiche Begrifflichkeiten verwendet werden oder es sollte im BuA klargestellt werden, dass damit tatsächlich unterschiedliche Anforderungen an die Verdachtslage gemeint sind.

Zum anderen wird an den Tatverdacht betreffend „Zusammenhang mit Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB und Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 278d StGB“ (Art. 56 Abs. 3 lit. d), an den Tatverdacht betreffend (auch) an den Versuch derartiger strafbarer Handlungen (Art. 60 Abs. 1 lit. e und Art. 148 Abs. 6) sowie an den Tatverdacht betreffend weitere strafbare Handlungen (Korruption, Insiderhandel, Marktmanipulation, Untreue, Betrug oder „vergleichbare strafbare Handlung, jeweils auch bloss versucht“ – Art. 64 Abs. 2 lit. a und Art. 135 Abs. 3 lit. a) angeknüpft und werden daraus bestimmte Rechtsfolgen abgeleitet. Um Schwierigkeiten bei der Auslegung von vorneherein zu vermeiden (Korruption, Insiderhandel, Marktmanipulation



sowie Untreue, Betrug und „vergleichbare Handlungen“ stellen jeweils ohnedies Vortaten zur Geldwäscherei dar und dürften damit vom Begriff „Zusammenhang mit Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB“ umfasst sein), wäre es sinnvoll, in ein und demselben Gesetz (hier: BankG) einen einheitlichen Katalog von strafbaren Handlungen (umfassend jeweils selbstverständlich auch den Versuch) zu verwenden.

Zu Art. 175 Abs. 1 VV:

Hier wird der Begriff „EDV-Datenträger“ verwendet, während in Art. 73 Abs. 7, 74 Abs. 8, 75 Abs. 7 und 123 Abs. 3 VV der Begriff „IT-Systeme“ verwendet wird. Der Begriff „IT-Systeme“ scheint umfassender zu sein, weshalb, um auch hier Auslegungsschwierigkeiten von vorneherein zu vermeiden, angeregt wird, durchwegs den Begriff „IT-Systeme“ zu verwenden.

Zu Art. 175 Abs. 2 VV:

Es wird angeregt, auch hier die (wohl verpflichtende) vorherige Mahnung und Fristansetzung ersatzlos zu streichen (vgl. Art. 35 Abs. 5 des geltenden BankG und die Ausführungen der Regierung in BuA 2022/106, 82 ff zur Aufhebung des damaligen Art. 61 BankG).

Zu Art. 205 Abs. 5 VV:

Zur Formulierung „in der dritten Klasse privilegiert“ wird darauf hingewiesen, dass Art. 50 KO aufgehoben wurde.

Auf allfällige sprachliche/technische Anpassungen (Art. 34 Abs. 8 lit. d Z 2 VV [einen Rechtsanwalt]; Art. 92 Abs. 2 1. Satz VV [„der ihnen bekannten qualifizierten beteiligten Aktionäre“]) sei am Rande hingewiesen.



Freundliche Grüsse

Vaduz, am 12.07.2023

Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.
Präsident der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht